



HA-Workshop: Duales Studium
28.04.2015

Duales Studium:

Berufsschulpflicht und Externenprüfung

Phänomene

1. Berufsschulen sind als Akteur und Lernortpartner an dualen Studiengängen nicht automatisch beteiligt (vgl. Krone/Mill 2012, Kupfer 2013, Mill 2015)

a. **Berufsschulpflicht:** länderspezifisch unterschiedliche **Regelung** in Schulgesetzen der Länder

Land	Regelung für dual Studierende
Bayern	Berufsschulpflicht bis zum Schuljahr in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; keine Berufsschulpflicht für Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung
Baden-Württemberg	Berufsschulpflicht für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, die Berufsschulpflicht ruht bei Besuch einer Hochschule
Niedersachsen	Berufsschulpflicht besteht für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses
...	...

Quelle: Schulgesetze der Bundesländer

b. **Vertragsgestaltung der Betriebe:** Einbindung der Berufsschulen durch **Vertragstyp** bestimmt (Praktikums-, Volontariats-, oder Ausbildungsvertrag)

Phänomene

C. Formate dualer Studiengänge: Vermehrtes Angebot an praxisintegrierenden Studiengängen

	Relevanz Berufsschule	Relevanz Externenprüfung		
	ausbildungs- integrierend	39,3%	praxisintegrierend	48,9%
Bildungsstufe	Erstausbildung		Weiterbildung	
Zugangs- qualifikation	(Fach) Hochschulreife	(Fach) Hochschulreife	Berufsausbildung und Berufserfahrung	(Fach)Hochschulreife und ggf. Berufsausbildung / -erfahrung
betriebliche Integration	Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag	Praktikanten-, Volontariats- oder (Teilzeit) Arbeitsvertrag	(Teilzeit) Arbeitsvertrag (Betrieb gewährt Freistellungen)	Arbeitsvertrag (Betrieb gewährt Freistellungen)
curriculares Konzept	inhaltliche und zeitliche Verzahnung von Aus- bildung und Studium	inhaltliche Bezüge zwischen betrieblicher Praxis und Studium	inhaltliche Bezüge zwischen betrieblicher Praxis und Studium	Hochschulstudium
Bildungs- abschluss	Ausbildungsberuf, Bachelor bzw. Master	Bachelor	Bachelor und ggf. Weiterbildungs- abschluss	Bachelor bzw. Master
Ausbildungs- bzw. Studienzeit	3–5 Jahre	3 Jahre	i.d.R. 3 Jahre	3–5 Jahre

Quelle: In Anlehnung an Wissenschaftsrat 2013, Datenbank Ausbildung Plus 2015

Phänomene

d. Breites Spektrum alternativer Varianten: Hochschule als BBS-Ersatz

Alternativen zum Lernort Berufsschule		Beispiele
BBS-Unterricht am Lernort Hochschule	Unterricht durch Berufsschullehrer an der Hochschule	Beispiel Krone 2015
Ersatz BBS durch Lernort Hochschule	Vermittlung berufsschulischen Know-hows durch die Hochschule, z. B. im Fach „Berufsspezifik“	Hochschule Zittau-Görlitz (KIA-Studium)
Ersatz BBS durch Lernort Betrieb	Seminare und Schulungen im Unternehmen; Seminarblöcke im Ausbildungsbetrieb bzw. in branchenspezifischen Akademien plus ergänzende eLearning-Schulungen	Siemens AG
Kein organisierter Lernort		Beispiele
Eigenstudium	Reguläre Teilnahme an den Prüfungen der Kammer; Prüfungsstoff im Eigenstudium	FOM Hochschule
Externenprüfung	Absolvieren der Externenprüfung; z. T. Kurse zur Prüfungsvorbereitung (Bildungsunternehmen, Kammer)	Engel & Völkers in Kooperation mit der Hamburg School of Business Administration (HSBA)

Quellen: Eigene Recherchen, Datenbank Ausbildung Plus, Krone/Mill 2012, Wissenschaftsrat 2013, Ratermann 2015, Krone 2015

Phänomene

e. **Externenprüfung:** Möglichkeit zum Erwerb eines Ausbildungsabschlusses sowohl in **praxisintegrierenden** als auch in **ausbildungsintegrierenden** Studiengängen

- **Studiengänge ohne formale Ausbildung:** Zulassung von Absolvierenden/Studierenden dualer Studiengänge zur Externenprüfung durch Prüfungsausschuss der Kammer (§ 45 Abs.2 BBiG, § 37 Abs.2 HwO)
- **Vereinfachte Zulassung:** Existenz von **Absprachen/Regelungen zwischen Kammern/Hochschulen/Betrieben**
 - Nachweis durch Bescheinigung des Betriebs und der Hochschule über deren Curricula
 - Dokumentation der Ausbildungsinhalte durch Bewerber/innen
 - Prüfung fachlicher Eignung durch Kammer (Passung von Ausbildung in Betrieb/Studium und Ausbildungsordnung im jeweiligen Beruf)

Quellen: IHK Hannover, IHK Praktikumsportal

Phänomene

2. Bei Berufsschulbeteiligung: Eher geringe curriculare Verzahnung (hochschulisch/beruflich) (vgl. u.a. Krone/Mill 2012, Kupfer u.a. 2014, Krone 2015)

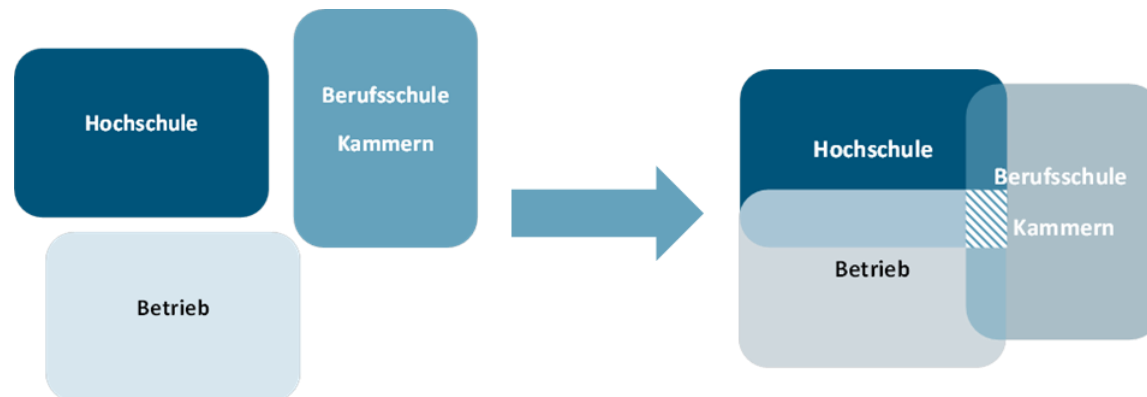
- **Ausbildungsintegrierende Modelle:** Rechtlich unabhängige Curricula mit zwei voneinander unabhängigen Institutionen (Hochschule, Kammer)
 1. Einerseits **Studienplan der Hochschule**, akkreditierte Studien- und Prüfungsordnung, Modulkatalog
 2. Andererseits **Ausbildungsordnung nach BBiG/HwO** mit Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

Erosion dualer Ausbildung im dualen Studium?

1. Lernort Berufsschule eher selten Teil der Akteurskonstellation im dualen Studium
=> Etablierung alternativer Lernorte
2. Grundprinzip Dualität findet in dualen Studiengängen weniger Berücksichtigung, aber:
 - **Doppelqualifikation** konstitutiv für das Konstrukt dualer Studiengänge zur Erstausbildung => oftmals Hauptgrund für die Wahl des Ausbildungsganges
 - **Standards dualer Ausbildung** (u. a. Prinzip der Dualität) Qualitätsmerkmal dualer Ausbildung
3. Externenprüfung als Variante zur Vermeidung bürokratischer und curricularer Kumulationen, aber:
 - **Externenprüfung** nicht als kollektives Instrument zur Prüfungsabnahme vorgesehen (Einzelfallentscheidung der Kammern)

Ansatzpunkte: Profilierung des Lernorts „Berufsschule“

- **Lernortkooperation:** Einbindung der Institutionen beruflicher Bildung
- **Organisatorische und curriculare Verzahnung:** Abstimmung der Lehrinhalte des beruflichen und akademischen Bildungstyps
 - ⇒ **reduziertes, aber profiliertes Lehrprogramm** an der Berufsschule (Beispiel: Berufsschulkooperationen Bayern)
 - ⇒ Ergänzung von **Fortbildungsinhalten**



Ansatzpunkte: Profilierung des Lernorts „Berufsschule“

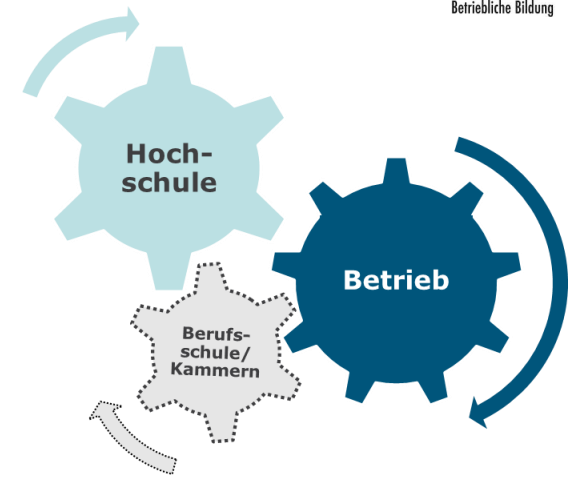
- **Bezugnahme hochschulischer Curricula auf Teile der Ausbildung:** Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtssystematiken (Bundesrecht [BBiG/HwO] versus Landesrecht [Hochschulgesetze])
- **Ausweitung flexibler Umsetzungsvarianten in BBS:** Blockunterricht, Intensivkurse, ...

Lernort Berufsschule		Beispiele
Blockunterricht	Mehrere (zusammenhängende) Wochen	Hamburg School of Business Administration (HSBA)
Tageweiser Unterricht	Fest definierte Tagen pro Woche	FOM Hochschule
Intensivkurs	Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen	HS Hof, HS München, TH Nürnberg
Einrichtung eigener Klassen	Eigene Berufsschulklassen; Abstimmung des Berufsschulunterrichts mit den Prüfungs- und Studienordnungen	HS Neu-Ulm, HS Ulm Problem: Mindestklassenstärke
Sonderkurse (vorlesungsfreie Zeit)	Semesterferien werden genutzt, um Berufsschulstoff zu vermitteln	TH Deggendorf, HS Landshut, OTH Regensburg

Quellen: Krone 2015, Kupfer et al. 2014, Krone/Mill 2012, eigene Recherchen

Voraussetzung: Intensivierung der Lernortkooperationen

- Intensive **Abstimmung** und **Verknüpfung** der Lernorte (Beispiel: Kooperationsverträge zwischen BBS und Hochschulen in Bayern)
 - Organisatorisch: Vereinbarkeit von Prüfungs- und Klausurterminen
 - Curricular: Nutzung von Synergieeffekten
- **Berücksichtigung vorhandener Kooperationsstrukturen und Netzwerke** (vgl. Krone 2015): explizit eingerichtete Kooperationsgremien
- **Beispiel:** Triqualifizierendes Ausbildungskonzept (Hamburger Fern-Hochschule, HFH) (Triales Modell)



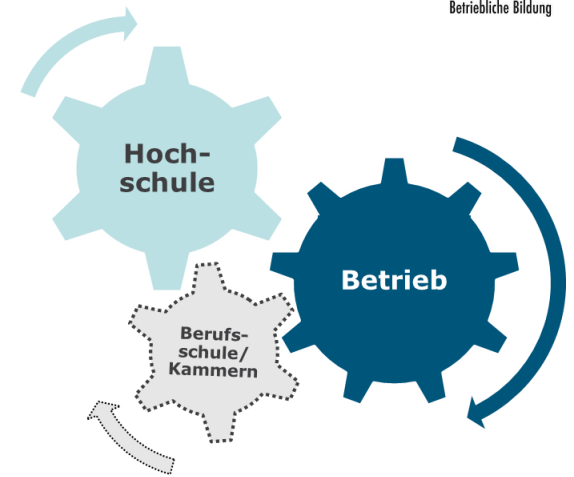
Diskussion: Triales Modell

- **Nachteile:**

- Integration zusätzlicher Stakeholder (BBS)
- Vergrößerung der Schnittstellen
- Verringerung betrieblicher Präsenzzeit

- **Vorteile:**

- Mögliche Übernahme einer Abstimmungsrolle bei Lernortkooperation
- Rückgriff auf Ressourcenausstattung BBS (Beispiel: gewerblich-technische Berufe)
- Professionalisierung des Lehrpersonals (Dozierende) durch gegenseitigen Austausch





Kontakt

Dr. Thomas Freiling

freiling.thomas@f-bb.de



BACKUP

Berufsschulpflicht in Deutschland

Tabelle 2 Berufsschulpflicht bei bestehendem Ausbildungsverhältnis

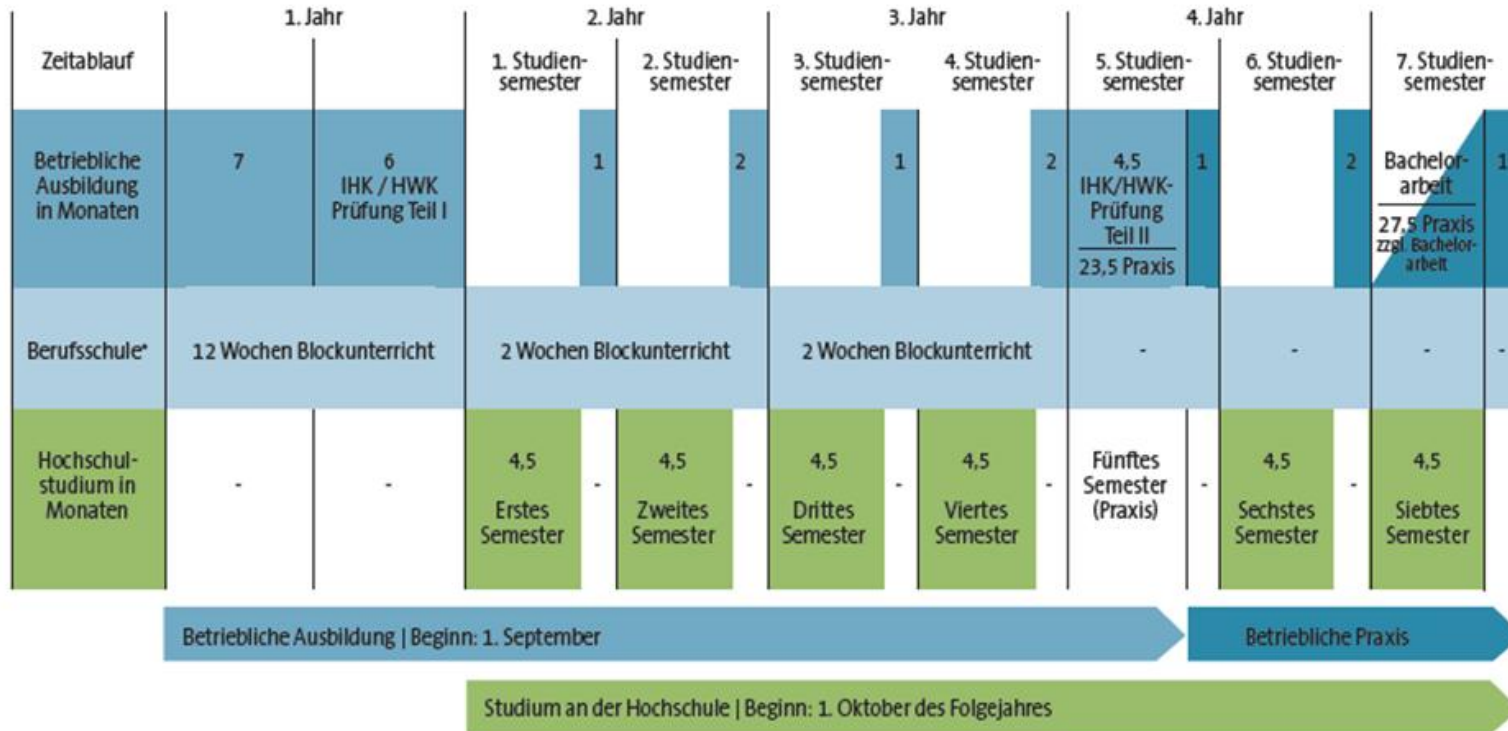
Land	Dauer der Berufsschulpflicht
BE, HB, HE, NI, ST, SH	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses
BW, MV, RP, SN	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern Ausbildung vor Ende der Berufsschulpflicht begonnen
BB, NW	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sofern Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen
HH	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses; Pflicht endet elf Jahre nach Beginn des allgemeinen Schulpflicht oder am Ende des Schuljahrs, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
BY, TH	Für Auszubildende bis zum Ende des Schuljahrs, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird
SL	Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, spätestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs

Quelle: BIBB 2010

Nach § 15 Berufsbildungsgesetz muss jeder Azubi für den Besuch der Berufsschule freigestellt werden.

Beispiel: Integration der Berufsschule in Studienablauf (Hochschule Bayern)

Beispiel Ablauf Bachelorstudium (Verbundstudium)



Quelle: Hochschule Bayern e.V.